

Satzung für den Seniorenbeirat der Großen Kreisstadt Selb

Die Stadt Selb erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 und vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1 Zweck und Aufgabe

1. Die Stadt Selb bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt Selb eine Seniorenvertretung. Sie erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Großen Kreisstadt Selb“.
2. Die Seniorenvertretung arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
3. Der Seniorenbeirat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er tritt für die Interessen älterer Menschen im Stadtgebiet ein, vernetzt vorhandene soziale Angebote, übt beratende Tätigkeiten aus und trägt an die Stadtgremien und Stadtverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Fragen an. Er besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
4. Der Seniorenbeirat soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für Seniorenbelange werben und ältere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informieren. Damit soll zur Auseinandersetzung mit Seniorenfragen angeregt und gleichzeitig ein Beitrag zum Abbau von Generationskonflikten geleistet werden. Selbsthilfe und Selbstorganisation der Senioren sollen gefördert werden.

§ 2 Zusammensetzung des Beirats

Der Seniorenbeirat besteht aus mindestens 8 und maximal 12 berufenen und 8 gewählten Mitgliedern. Es sollen wenigstens drei Männer bzw. wenigstens drei Frauen dem Beirat angehören.

Dem Seniorenbeirat gehören zusätzlich an:

- Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Selb oder dessen Stellvertreter
- Die Seniorenbeauftragte/der Seniorenbeauftragte der Stadt Selb

Die berufenen Mitglieder sollten Vertreter der Verbände und Organisationen, die sich in Selb besonders um die Belange älterer Menschen kümmern, sein. Das sind aktuell:

- Evangelische Kirchengemeinde
- Katholische Kirchengemeinde
- Sozialverband VdK
- Arbeiterwohlfahrt (AWO)
- Sozialverband des Bayerischen Roten Kreuzes (BRK)
- ortsansässige Alten- und Pflegeheime
- Diakonie
- VHS
- Diabetikerselbsthilfegruppe Oberfranken
- Seniorengemeinschaft Fichtelgebirge
- FAM- EJM Familienzentrum Selb
- Verein SelbKultur e.V.

§ 3 Berufung der Mitglieder

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden vom Oberbürgermeister der Stadt Selb, von der Seniorenbeauftragten/ dem Seniorenbeauftragten der Stadt Selb und der Leiterin/ dem Leiter des Haupt- und Rechtsamtes der Stadt Selb gemeinsam, jeweils auf die Dauer von vier Jahren berufen.

§ 4 Wahlversammlung

Die Wahl der acht zu wählenden Mitglieder des Seniorenbeirats erfolgt in einer allgemeinen Versammlung, zu der der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Selb einlädt. Die Einladungen zur Durchführung dieser Versammlung sollen im Benehmen mit dem Seniorenbeirat der Stadt Selb erfolgen. Im Einladungsschreiben bzw. in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf den Tagesordnungspunkt „Wahl eines Seniorenbeirats“ hinzuweisen. Aktiv wahlberechtigt sind die anwesenden Teilnehmer der Versammlung.

Passives Wahlrecht besitzen alle Bürgerinnen und Bürger die am Wahltag ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Selb haben, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und am Wahltag anwesend sind.

§ 5 Wahlverfahren

Der Oberbürgermeister oder der von ihm bestellte Vertreter eröffnen das Wahlverfahren. Er oder der bestellte Vertreter verweist auf die in § 2 vorgesehene paritätische Besetzung. Die anwesenden Teilnehmer schlagen mindestens acht zu wählende Beiratsmitglieder vor. Die Beiratsmitglieder werden in Einzelabstimmung mit relativer Mehrheit im Wege der Handakklamation gewählt.

Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, der von den Teilnehmern in offener Abstimmung zu berufen ist.

Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Dauer der Amtszeit

Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden auf vier Jahre gewählt bzw. berufen.

Die Amtszeit endet

- bei Rücktritt des/eines Mitgliedes
- durch Beschluss des Stadtrates
- bei Auflösung des Beirats
- mit Wegzug/durch Ableben

Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder ist eine Nachwahl bzw. Nachberufung durchzuführen, um die Mindestzahl der Mitglieder wieder herzustellen.

§ 7 Vorsitz

Den Vorsitz des Seniorenbeirates übernimmt die Seniorenbeauftragte/ der Seniorenbeauftragte der Großen Kreisstadt Selb. Der Seniorenbeirat wählt, in je einem Wahlgang, aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit in geheimer Wahl den

- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schriftführer und
- stellvertretenden Schriftführer.

Die Sitzungen des Seniorenbeirats werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal im Kalenderhalbjahr oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder.

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Beirats. Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung nach außen. Er ist berechtigt öffentliche Stellungnahmen abzugeben.

Der Vorsitzende wird bei Abwesenheit in allen Rechten und Pflichten von dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Das gleiche gilt für den Schriftführer, der vom stellvertretenden Schriftführer vertreten wird.

Der Vorsitzende erhält die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats der Stadt Selb und der Ausschüsse, soweit Belange älterer Menschen betroffen sind. Insoweit ist er zu den jeweiligen Sitzungen des Stadtrats bzw. der Ausschüsse einzuladen. Er berichtet regelmäßig (mind. einmal jährlich) im Stadtrat über die eigene Arbeit.

§ 8 Teilnahme an Sitzungen

Jedes Mitglied soll an den Sitzungen des Seniorenbeirats teilnehmen, soweit es nicht aus einem wichtigen Grund verhindert ist. Im Verhinderungsfalle benachrichtigt das Beiratsmitglied den Vorsitzenden.

An den Sitzungen des Seniorenbeirats können Bedienstete der Verwaltung beratend teilnehmen. Für Sonderaufgaben können einzelne Fachberater (ebenfalls ohne Stimmrecht) zugezogen werden.

§ 9 Einladungen

Die Einladung soll den Mitgliedern des Seniorenbeirats mindestens zehn Tage vor der nächsten Sitzung vorliegen. Die Einladung muss eine Tagesordnung enthalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Zustellung der Einladung erfolgt durch die Stadt Selb-Hauptamt.

§ 10 Beschlussfassung

Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest.

§ 11 Abstimmung

Der Seniorenbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt.

Die Beschlüsse des Seniorenbeirats werden dem Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Selb zugeleitet. Die Stadt Selb ist gehalten die Beschlüsse und Empfehlungen in angemessener Frist zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen.

§ 12 Niederschrift

Über das Ergebnis jeder Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder
2. die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen
3. Ort, Tag und Zeitpunkt des Beginns und Ende der Sitzung
4. die behandelten Beratungsgegenstände (Tagesordnung)
5. die gestellten Anträge
6. die gefassten Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen

Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 13 Vergütung und Kostenerstattung

1. Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich. Für die Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen wird an die Beiratsmitglieder kein Sitzungsgeld bezahlt.
2. Die Stadt gewährt dem Seniorenbeirat im Rahmen ihres Haushaltes einen Zuschuss zur Deckung der notwendigen Auslagen.

§ 14 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner genommen werden muss.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Selb, den 25.06.2026

Ulrich Pötzsch
Oberbürgermeister der
Großen Kreisstadt Selb